

4. Hiernach verlegt das angefochtene Urtheil, indem es die Erklärung des Stocker vom 26. März v. J. als genügend erklärt und gestützt hierauf den Beklagten von den Kosten der thierärztlichen Untersuchung, sowie der Fütterungskosten vom 29. März v. J. hinweg bis zur Versteigerung entbunden und die amtliche Versteigerung des Pferdes für den Beklagten unverbindlich erklärt hat, die Art. 7, 8, 13, 15 und 16 des Concordates und muß daher aufgehoben werden. Denn daß das Pferd wirklich an dem Währschaftsmangel der Engbrüstigkeit gelitten hat, steht nach den Akten außer Zweifel und wird auch gegenwärtig vom Rekursbeklagten nicht weiter bestritten.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet; es wird demnach das Urtheil des aargauischen Obergerichtes vom 5. Juli d. J. aufgehoben und die Sache an dasselbe zu neuer Beurtheilung im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen.



Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

## Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

### Competenzüberschreitungen cantonaler Behörden.

#### Abus de pouvoir des autorités cantonales.

1. Uebergrieff in das Gebiet der richterlichen Gewalt.  
Empiètement sur le domaine du pouvoir judiciaire.

#### 100. Urtheil vom 24. November 1876 in Sachen Christ.

A. Der Kleine Rath des Kantons Graubünden erklärte mittelst Schlußnahme vom 30. September 1875 die Stadtgemeinde Chur für berechtigt, behufs Erstellung einer Straßenverbindung zwischen dem Pleffurquai und der obern Gasse am Pragimerbogen die dortselbst befindliche Baulage des J. P. Christ, sowie von dessen Garten den nöthigen Flächeninhalt zu expropriren. In der Begründung dieses Beschlusses ist gesagt, daß die projektirte Straßenverbindung offenbar im öffentlichen Interesse liege und die Behauptung des Goldschmied Christ, es sei der neben seinem Hause und dem Garten gelegene Bauplatz im Sinne des §. 178 des priv. Gef. B. als Zubehör zu seinem Hause zu betrachten und daher dessen Expropriation auf Grund des Zusatzartikels zum Expropriationsgesetze nicht statthalt, als unstichhaltig erscheine, indem dieser Bauplatz nach dem klaren Wortlaute des citirten Art. 178 nicht als Pertinenz des Hauses betrachtet werden könne.

B. Gegen dieses Dekret ergriff Christ den Rekurs an den Großen Rath des Kantons Graubünden, worin er verlangte, daß dasselbe als gesetz- und verfassungswidrig aufgehoben werde;

und in einem Nachtrage vom 4. Dezember v. J. stellte derselbe ferner die Behauptung auf, daß bei dem kleinrätlichen Entschiede zwei betheiligte Mitglieder mitgewirkt haben. Allein der Große Rath trat auf diese nachträgliche Beschwerde wegen Verspätung nicht ein und wies im Uebrigen den Rekurs als unstatthaft ab, indem nach Art. 3 des Gesetzes resp. Zusatzartikels betreffend Expropriation zu Gemeindezwecken der Kleine Rath ermächtigt sei, definitiv und ohne Weiterzug in solchen Anständen zu entscheiden.

C. Ueber diesen Beschluß beschwerte sich nun J. P. Christ beim Bundesgerichte und stellte das Gesuch: es möchte derselbe sowie der Beschluß des Kleinen Rathes vom 30. September 1875 auf Grundlage des Art. 59 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege aufgehoben werden. Zur Begründung führte derselbe an:

1. Wie er nachträglich erfahren, habe der Kleine Rath den angefochtenen Entscheid unter Mitwirkung zweier Mitglieder gefaßt, von denen das eine Stadtrathsmitglied und das andere Bürger der Stadt Chur sei, und die daher gemäß der bündnerischen Ausstandsordnung an der Verhandlung nicht hätten Theil nehmen sollen. Der Große Rath habe nun bezüglich dieser Frage den Rekurs als verwirkt erklärt; allein dieser Entscheid sei ein offenbar unrichtiger, indem nicht der vom Großen Rathe angezogene Art. 40, sondern Art. 32 der großrätlichen Geschäftsordnung auf den Fall hätte angewendet werden sollen und überdies der Nachtrag vom 4. Dezember v. J. nicht einen neuen Rekurs, sondern lediglich eine weitere Begründung des rechtzeitig eingereichten Rekursbegehrens enthalten habe.

2. In Beziehung auf die Hauptsache komme in Betracht:

a. daß durch Art. 58 der Bundesverfassung die Ausnahmegerichte verboten seien. Diesem Artikel widerspreche der Beschluß des Kleinen Rathes; denn die Kantonalverfassung räume dem Kleinen Rathe nirgends das Recht ein, als Gerichtsbehörde über das Eigenthum eines Privaten zu verfügen. Diese Gewaltanmaßung des Kleinen Rathes könne auch nicht durch Berufung auf das Gesetz betreffend Expropriation zu Gemeindezwecken ge-

rechtfertigt werden, da dieses Gesetz älter sei als die Bundesverfassung und daher als aufgehoben betrachtet werden müsse;

b. in der Kantonsverfassung von 1854 sei einerseits der Grundsatz enthalten, daß kein Einwohner seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe, und anderseits der Grundsatz, daß Gemeindeverfügungen und Verordnungen dem Eigenthumsrechte Dritter nicht zuwiderlaufen dürfen (Art. 27 und 39 ibidem). Auch diesen verfassungsmäßigen Grundsätzen widerstreite der Beschluß des Kleinen Rathes, indem dadurch ihm, Rekurrenten, sein anerkanntes Eigenthum wegdekretirt worden sei.

c. Noch eklatanter ergebe sich die Kompetenzüberschreitung seitens des Kleinen Rathes, wenn man den angefochtenen Beschluß mit dem Wortlaute des Zusatzartikels zum Expropriationsgesetze vergleiche. Während nämlich in diesem Artikel ausdrücklich nur von Grund und Boden die Rede sei und die angebliche Kompetenz des Kleinen Rathes mit dürren Worten darauf beschränkt sei, verfüge der Beschluß des Kleinen Rathes nicht nur über Grund und Boden, sondern auch über die dortselbst befindliche Baulage sowie über den Garten des Rekurrenten. Und wenn dann in den Erwägungsgründen über die Anwendung und Auslegung des Art. 178 des privatr. Ges. B. ausgesprochen werde, so ersehe man daraus, daß die administrative Kantonalbehörde einen richterlichen Charakter anzunehmen beliebt und dadurch gegen die Verfassung sich verfehlt habe. Denn es sei nicht ihre, sondern des Richters Sache, darüber zu erkennen, ob eine Baulage, die mit hölzernen und gemauerten Wänden umgeben sei, und eine 25' hohe Mauer, durch welche eine Thüre von dem anstoßenden Hause in den Garten führe, als Pertinenz des Hauses anzusehen sei oder nicht. Es hätte daher vorerst der Spruch des Richters hierüber abgewartet werden sollen.

D. Der Kleine Rath von Graubünden und die Stadtgemeinde Chur trugen auf Abweisung der Beschwerde an. Ersterer berief sich zur Rechtfertigung der rekurrirten Dekrete einfach auf Artikel 3 des bündnerischen Expropriationsgesetzes, welcher lautet:

„Der Kleine Rath wird hierauf untersuchen, ob der Zweck, zu welchem die Abtretung von Grund und Boden verlangt wird, von wesentlichem und bleibendem Nutzen für das bestehende Gemeinwesen ist und ob derselbe nicht auch ohne Anwendung der Expropriation auf befriedigende Weise erreicht werden kann, und hierauf je nach Ergebnis die Bewilligung zur Expropriation definitiv ertheilen oder verweigern“, und bemerkte im Weiteren, es sei unbegreiflich, wie Rekurrent behaupten könne, daß das Expropriationsgesetz durch die Bundes- oder Kantonsverfassung aufgehoben worden sei.

Die Stadtgemeinde Chur schloß sich dieser Ansicht an und fügte bei:

1. Was den Beschluß des Großen Rathes bezüglich der Legitimation des Kleinen Rathes betreffe, so falle die Beurtheilung derselben nicht in die Kompetenz des Bundesgerichtes, da es sich hier jedenfalls nur um die Anwendung von reglementarischen Bestimmungen handle, die, ausschließlich vom Großen Rathe aufgestellt, nicht in den Bereich der Verfassung fallen. Uebrigens sei zu bemerken, daß der Kleine Rath, bestehend aus den Regierungsräthen Janett, Bezzola und Steinhauser, am 30. August 1875 den Augenschein in Gegenwart des Rekurrenten eingenommen habe und die Behörde in dieser Komposition von letztem anerkannt worden sei. Der in Chur verbürgerte Regierungsrath Walser habe bei dem Entscheide nicht mitgewirkt, indem derselbe erst am 1. September in die Behörde eingetreten, der Entscheid aber schon am 30. August v. J. gefällt und nur dessen Eintrag ins Protokoll erst am 30. September erfolgt sei, und Regierungsrath Janett habe sein Amt als Stadtrath von Chur erst später angetreten.

2. Auch die Beurtheilung der Hauptsache falle nicht in die Kompetenz des Bundesgerichtes. Es handle sich um die richtige Anwendung der Art. 2 und 3 des Zusatzartikels zum kantonalen Expropriationsgesetze. Diese stehe nun ausschließlich dem Kleinen Rathe zu; von einem Weiterzuge gegen einen diesbezüglichen Entscheid sei keine Rede und erscheine daher auch ein solcher nicht zulässig. Jedenfalls gehe der Weiterzug nicht über die

kantonalen Behörden hinaus und könne, da es sich nicht um Anwendung verfassungsmässiger Grundsätze, sondern lediglich um Anwendung eines Gesetzes handle, insbesondere nicht von einer Beschwerde an das Bundesgericht die Rede sein. Was Rekurrent anführe, um eine Verletzung von Bestimmungen und Grundsätzen der Kantons- und Bundesverfassung darzuthun, sei, wie in der Vernehmlassung nachgewiesen wird, durchaus unrichtig.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 113 Ziffer 3 der Bundesverfassung und Artikel 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beurtheilt das Bundesgericht als Staatsgerichtshof Beschwerden von Privaten betreffend Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger. Demnach hat das Bundesgericht im vorliegenden Falle lediglich zu untersuchen, ob durch die angefochtenen Beschlüsse des Großen Rathes und des Kleinen Rathes des Kantons Graubünden ein konstitutionelles Recht des Rekurrenten verletzt worden sei; dagegen mangelt dem Bundesgerichte die Kompetenz, soweit es sich um Fragen der richtigen Anwendung und Auslegung kantonaler Gesetze handelt.

2. Hievon ausgegangen erscheint die vorliegende Beschwerde, soweit sie gegen den Beschluß des Großen Rathes gerichtet ist, ohne Weiteres unbegründet; denn es hat Rekurrent weder dargezogen noch erhellt sonst aus den Akten, daß der Entscheid des Großen Rathes gegen irgend eine Bestimmung der kantonalen oder der Bundesverfassung verstoße, sondern es kann einzig in Frage kommen, ob dieser Entscheid die Bestimmungen des Expropriationsgesetzes und der großrätthlichen Geschäftsordnung, auf welchen derselbe beruht, unrichtig ausgelegt und angewendet habe, eine Frage, die nach dem Gesagten ausschließlich in die Kompetenz der kantonalen Behörden fällt;

3. Gegen den kleinrätthlichen Beschluß hat Rekurrent geltend gemacht:

a. derselbe verstoße gegen Art. 58 der Bundesverfassung und Art. 39 der Kantonsverfassung, welche bestimmen, daß Niemand seinem verfassungsmässigen Richter entzogen werden dürfe;

b. derselbe verlege auch den Art. 27 der bündnerischen Kantonsverfassung, wonach zwar jeder Gemeinde das Recht der selbstständigen Gemeindeverwaltung und die Festsetzung der dahin einschlagenden Ordnungen zustehe, letztere aber den Bundes- und Kantonsgesetzen und dem Eigenthumsrecht Dritter nicht zuwider sein dürfen, und endlich

c. involvire der Beschluß auch insoweit eine Kompetenzüberschreitung des Kleinen Rathes, als letzterer die Frage, ob die Baulage eine Pertinenz des rekurrentischen Hauses bilde, von sich aus entschieden und das Urtheil hierüber nicht dem Richter überlassen habe.

4. Alle diese Behauptungen sind unrichtig. Denn

ad a. steht fest, daß der Art. 3 des bündnerischen Expropriationsgesetzes den Entscheid darüber, ob Grund zur Einleitung des Expropriationsverfahrens vorhanden und die Abtretungspflicht bezüglich eines bestimmten Objectes begründet sei, dem Kleinen Rathe zuweist, und wenn nun Rekurrent behauptet, daß diese Gesetzesbestimmung mit Art. 58 der Bundesverfassung resp. Art. 39 der Kantonsverfassung unvereinbar und daher außer Kraft getreten sei, so ist diese Behauptung augenscheinlich unbegründet. Denn die Enteignung erscheint auch nach dem bündnerischen Gesetze, in Uebereinstimmung mit der herrschenden Theorie und der Gesetzgebung anderer Kantone und Staaten und insbesondere auch mit dem Bundesgesetze über die Abtretung von Privatrechten, nicht als ein privatrechtlicher Akt, sondern als eine Verwaltungsmaßregel des Staates, zu deren Verfügung daher lediglich die Verwaltungsbehörden kompetent sind und wobei nur die Streitigkeiten betreffend die Größe der Entschädigung von den Gerichten beurtheilt werden;

ad b. ist es ganz klar, daß diese Verfassungsbestimmung nur willkürliche Verletzungen der Rechte Dritter als unstatthaft erklären will, sich aber überall nicht auf das Recht der Expropriation bezieht und daher namentlich nicht etwa die Unverletzlichkeit des Privateigenthumes in dem Sinne garantiert, daß Zwangsenteignungen im öffentlichen Interesse auch gegen volle Entschädigung nicht stattfinden dürfen;

ad c. ist es endlich geradezu selbstverständlich, daß derjenigen Behörde, welche über die Abtretungspflicht zu entscheiden und den Enteignungspruch zu fällen hat, im einzelnen Falle auch das Urtheil darüber zukommt, ob bezüglich des Objectes der Enteignung die gesetzlichen Voraussetzungen derselben zutreffen oder ob es sich um einen Gegenstand handle, dessen Expropriation nach dem Gesetze unstatthaft ist.

5. Ob Rekurrent sich beim Bundesgerichte auch darüber beschweren will, daß der Kleine Rath bei Erlass des rekurrenten Beschlusses ungesetzlich komponirt gewesen sei, ist aus der Beschwerdeschrift nicht genau ersichtlich. Indessen müßte auch diese Beschwerde als unbegründet erachtet werden und zwar einerseits deshalb, weil es sich auch in diesem Punkte nicht um eine Verfassungsverletzung, sondern um einen Verstoß gegen ein kantonales Gesetz handeln würde, und andererseits, weil Rekurrent bei dem Augenscheine vom 30. August v. J. die Zusammensetzung durch Nichterhebung von Einsprachen stillschweigend anerkannt hat und nicht nachgewiesen ist, daß bei Erlass des hier in Betracht kommenden Entscheides andere Mitglieder mitgewirkt haben, als diejenigen, von welchen der Augenschein eingenommen worden ist.

6. Der Rekurs erscheint demnach in allen Theilen als ein so offenbar unbegründeter, daß es gerechtfertigt ist, dem Rekurrenten gemäß Art. 62 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 eine Gerichtsgebühr aufzulegen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.

101. Arrêt du 13 Octobre 1876, dans la cause de Pury-Murali et consorts.

Maurice, fils d'Alphonse de Pury-Murali, après avoir passé environ six années dans les maisons de santé de Kreuzlingen et de St-Pirminsberg (canton de St-Gall), comme atteint de